

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik =
Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

Band: 17 (1919)

Heft: 3

Rubrik: Kleinere Mitteilungen

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

tendance à insinuer la volonté d'accaparement de ces travaux au détriment des ingénieurs agricoles. D'un autre côté, le nôtre l'offre loyale d'une collaboration intime, d'une étude commune des questions intéressant les deux parties.

Aux collègues impartiaux de juger et de se prononcer.

Quant à nous, quelle que soit l'opinion que peuvent professer, à notre égard, la „Schweizerische Bauzeitung“ et son groupe et quelle que soit leur ligne de conduite, nous considérerons qu'à côté de la question de personnes, il existe, dans le remaniement parcellaire, une question qui touche de trop près à la prospérité nationale, pour que nous nous laissions détourner un seul instant du but principal qui nous réunit en association et nous groupe autour de notre journal: celui de réaliser l'œuvre de la mensuration parcellaire suisse, en liaison avec les questions connexes qu'elle soulève: améliorations des communications, du sol et de la production.

Ch. Ræsgen.

Kleine Mitteilungen.

Vermessungen für die Melioration im Lauchetal (Thurgau).

Die Notiz des Obmannes der ostschweizerischen Taxationskommission für geometrische Arbeiten veranlaßt mich zu folgenden Feststellungen: Im November 1917 sind im Thurtale unter gleichen Vertragsbedingungen wie im Lauchetal die Arbeiten für die Vermessung des alten Besitzstandes von der jetzt noch waltenden Taxationskommission geschätzt worden. Die Vergebung fand auf Grund dieser Taxation statt, ohne daß Arbeitgeber oder Behörde am Preise etwas änderten, obschon diese Interessenten bei der Preisbildung nicht mitgewirkt hatten. Der berücksichtigte Grundbuchgeometer übernahm dann um den gleichen Preis und ohne irgend welche Beeinflussung vom Arbeitgeber im Februar 1918 die Vermessung des alten Besitzstandes in der Thurbene der Nachbargemeinde, wo wesentlich ungünstigere Verhältnisse vorlagen. Daraus mußte der Unterzeichnete schließen, daß der Mann auf seine Rechnung komme. Im November 1918 sind dieselben Arbeiten in der gleichen Jahreszeit und mit gleicher Frist für den ähnlichen Arbeitsumfang im Lauchetal um 84 %

höher im Hektarenpreis und mit übersetzten Zuschlägen für Kurvenaufnahmen taxiert worden. Ich schlug den Interessenten vor, eine Teuerungszulage von 50 %, statt der verlangten 84 % im vorjährigen Hektarenpreis, zu gewähren und die übrigen Ansätze zu belassen. Die Melioranten wollten aber nur einen Zuschlag von 40 % gewähren. Die Submittenten lehnten jedoch jede Reduktion ab. Das bewog mich, die anderweitige Vergebung der Arbeit zu veranlassen.

A. Weber, kantonaler Kulturingenieur.

Vorstehende Erwiderung haben wir unserem geschätzten Einsender zur Kenntnisnahme übermittelt und wir erhalten folgenden offenen Brief:

An Herrn Kulturingenieur A. Weber in Frauenfeld.

Ihre Rückäußerung veranlaßt uns zu folgender Antwort:

Bei der Taxation im November 1917 ist leider ein Irrtum passiert und zwar zu Ungunsten des Geometers. Der Uebernehmer hat denn auch beim Vorstände des ostschweizerischen Geometervereins seine Reklamation angebracht; leider hat er es nicht getan beim kantonalen kulturtechnischen Bureau. Wenn er nun doch das Gebiet in der Nachbargemeinde zur Vermessung übernahm, so tat er dies nicht um des finanziellen Erfolges willen, sondern um sich einen gewissen Konkurrenten fern zu halten; das ist Ihnen bekannt. Der betreffende Geometer kann nun nicht mehr Auskunft geben über das finanzielle Ergebnis; vielleicht ist dies dem Herrn Kollegen im Kanton Schaffhausen möglich, der auch eine solche Arbeit im Kanton Thurgau zum gleichen Preise übernahm und wahrscheinlich auch nicht ohne Ihre Beeinflussung; dieser soll zwar später Nachzahlungen erhalten haben.

Daß damals ein Irrtum passiert ist, läßt sich beweisen durch Auszüge aus den Taxationen früher taxierter Arbeiten. Für die Vermessungen im Lauchetal wurden zu jenen Preisen nur zirka 20 % Teuerung zugeschlagen, sehr bescheiden, nicht wahr? Sie selber haben ja 50 % zugestehen wollen.

Es war uns nun unmöglich, unsere Preisberechnung im Falle Lauchetal zu verteidigen, da Sie ja anlässlich der Zu-

stellung des Taxationsreglementes des ostschweizerischen Geometervereins dem Vorstande desselben schriftlich mitteilten, daß Sie auf die Bekanntgabe der Taxationsresultate verzichten, d. h. also, daß Sie der Taxationskommission des ostschweizerischen Geometervereins das Recht nicht zuerkennen, bei der Preisberechnung mitzuwirken. Hier nun sind wir grundsätzlich anderer Meinung; wir müssen im Gegenteil verlangen, daß, falls in Zukunft unsere Ansichten über die Preise auseinandergehen, uns Gelegenheit geboten werde, unsere Berechnung zu begründen.

Dieses Begehren schließt noch ein weiteres in sich, nämlich eines betreffend die Vergebung der Arbeiten. Auf konferenziellem Wege wird es immer möglich sein, einigermaßen guten Willen beidseitig vorausgesetzt, zu einer Einigung zu gelangen und dann werden bei der Vergebung auch diejenigen Submittenten berücksichtigt werden können, die in erster Linie darauf Anspruch haben. Die Vergebung an ganz fernstehende Submittenten soll nur dann gestattet sein, wenn ganz triftige Gründe dazu vorhanden sind.

Mit diesen Aeüßerungen schließe ich die Diskussion in der Zeitschrift.

Ostschweizerischer Geometerverein,
Der Obmann der Taxationskommission:
G. Schweizer-Walt.

Sektion Waldstätte und Zug.

Mitteilung.

Endlich sind alle im Juli letzten Jahres ausgeschriebenen Seegemeinden vergeben worden und zwar:

Weggis und Greppen an Kollege Schwarzenbach,

Meggen an Kollege Näf,

Vitznau an Grundbuchgeometer Ammann in Burgdorf.

G. Merian.

In Bezug auf unsere redaktionelle Notiz unter „Hochschulnachrichten“ in Nr. 1 dieses Jahrganges erhalten wir folgende Zuschrift, welche wir vollinhaltlich wiedergeben. Infolge Stoffandranges kann dies erst heute geschehen.

An die Redaktion der schweizerischen Zeitschrift
für Vermessungswesen und Kulturtechnik
Herrn Professor Bäschlin
Zollikon.

Sehr geehrter Herr!

Für den freundlichen Nachruf, den Sie meiner Lehrtätigkeit an der Eidgenössischen Technischen Hochschule gewidmet haben, danke ich Ihnen ergebenst. Ich fühle mich aber verpflichtet, Ihnen zu erklären, daß es keineswegs — wie Sie anzunehmen belieben — „die steigende Inanspruchnahme meines Amtes“ war, die mich zur Demission veranlaßt hat, denn einmal war die amtliche Inanspruchnahme schon seit vielen Jahren, nicht erst in jüngster Zeit, stets äußerst intensiv, und sodann habe gerade ich, als Vorsteher eines der größten Meliorationsämter der Schweiz, es immer als außerordentlich wichtig und als meine heilige Pflicht erachtet, an der Ausbildung der zukünftigen Kultur- und Vermessungsingenieure mitzuwirken, selbst wenn damit auch ein gewisser Teil meiner Amtsstunden geopfert werden mußte. Der h. Regierungsrat hat sich vor zwölf Jahren bei meiner Uebernahme des Lehrauftrages mit dieser Auffassung einverstanden erklärt.

Der Grund meiner Demission nach elfjähriger Lehrtätigkeit an der Eidgenössischen Technischen Hochschule liegt vielmehr einzig und allein in den ganz unbefriedigenden Verhältnissen hinsichtlich meiner Stellung an der Schule und in den Zuständen an der Kulturingenieur-Abteilung überhaupt, die nach meiner und anderer Ueberzeugung dringend der Remedur bedürfen. Ich habe den Schulrat über die wahren Gründe meiner Demission nicht im Zweifel gelassen und muß daher jede andere Deutung mit aller Entschiedenheit ablehnen.

Ich bitte Sie, diese Berichtigung in Ihre Zeitschrift aufzunehmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung zeichnet

J. Girsberger, Kulturingenieur.

Mitteilungen der Schweiz. Landestopographie.

Druckfehler.

I. Tangententafeln für Centesimalteilung.

Seite 14. Bei $6^{\text{g}} 44'$, Zeile 20 lies: 030 anstatt 930.

Seite 28. Bei $16^{\text{g}} 64'$, Zeile 30 lies: 025 anstatt 625.

II. Tafeln für Erdkrümmung und Refraktion.

Seite 67. Bei $D = 10117$ lies: $\log D = 4.0051$ anstatt 4.0951.

III d. Tafel $100 \sin^2 \alpha$ Sexagesimalteilung.

Seite 75. Bei $35^{\circ} 50'$ lies: 34.27 anstatt 35.27.

Errata.

I^o Tables des tangentes pour la division centésimale.

Page 14. Pour $6^{\text{g}} 44'$, colonne 20 lire 030 au lieu de 930.

Page 28. Pour $16^{\text{g}} 64'$, colonne 30 lire 025 au lieu de 625.

II^o Tables pour la sphéricité et la réfraction terrestres.

Page 67. Pour $D = 10117$ lire $\log D = 4.0051$ au lieu de 4.0951.

III^o d. Tables $100 \sin^2 \alpha$ division sexagésimale.

Page 75. Pour $35^{\circ} 50'$ lire 34.27 au lieu de 35.27.

Adressänderung.

Fritz Näf in Meggen bei Luzern, bisher zum „Bergheim“ in Kriens.

Bemerkung der Redaktion.

Infolge Stoffandranges mußte die Fortsetzung des Artikels „Statik der Luftseilbahnen“, von Herrn Professor C. Zwicky auf nächste Nummer verschoben werden.
